

# Meister & Partner

## Anwaltskanzlei

Anwaltskanzlei, Industriestraße 31, 45899 Gelsenkirchen

Frau  
Präsidentin des Deutschen Bundestages  
Bärbel Bas  
Platz der Republik 1

**11011 Berlin**  
**Vorab per Telefax: 030/227-36878**

**Bitte sofort vorlegen!**

Beteiligung der  
Marxistisch-Leninistischen Partei Deutschlands (MLPD)  
an der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

Sehr geehrte Frau Bas,

kraft anliegender Vollmacht ihres Parteigeschäftsführers, Herrn Klaus Dumberger, zeigen wir an, dass wir die Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD), anwaltlich vertreten.

Namens unserer Mandantin möchten wir dringend anregen, auf die Fraktionsvorsitzenden und weiteren Mandatsträger der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien dahingehend einzuwirken,

**eine Gesetzesvorlage zur Änderung des Bundeswahlgesetzes einzubringen und zu beschließen, durch die im Falle von vorgezogenen Neuwahlen von der Anwendung der in § 20 Abs. 2 S. 2 und § 27 Abs. 1 S. 2 des Bundeswahlgesetzes festgelegten Unterschriftenquoten für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag abzusehen, diese zumindest aber auf einen Bruchteil reduziert werden.**

### **Begründung:**

Unsere Mandantin ist politische Partei im Sinne von § 2 Abs. 1 des Parteiengesetzes. Sie beabsichtigt, an der ursprünglich für den 28.09.2025 terminierten Wahl zum 21. Deutschen Bundestag mit 16 Landeslisten und mit Direktkandidaten in bis zu 100 Wahlkreisen teilzunehmen. Da die MLPD bisher weder im Bundestag noch in einem Landtag mit Abgeordneten vertreten ist, hat sie gem. § 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) ihre Beteiligung an dieser Wahl angezeigt.

Mit dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG ist für unsere Mandantin unter anderem die Verpflichtung verbunden, ihren Kreiswahlvorschlägen jeweils Unterstützungsunterschriften von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises beizufügen (§ 20 Abs. 2

**Roland Meister** Rechtsanwalt  
Strafrecht, Asyl- und Aufenthaltsrecht

**Frank Stierlin** Rechtsanwalt  
Arbeitsrecht, Allgemeines Zivilrecht

**Frank Jasenski** Rechtsanwalt  
Strafrecht, Asyl- und Aufenthaltsrecht

**Peter Weispfenning** Rechtsanwalt  
Arbeitsrecht, Versammlungsrecht, Erbrecht

**Yener Sözen** Rechtsanwalt  
Strafrecht, Asyl-+ Aufenthaltsrecht  
Versammlungs-+ Vereinsrecht

**Peter Klusmann** Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Sozialrecht  
Fachanwalt für Migrationsrecht

Industriestraße 31, 45899 Gelsenkirchen (Horst)  
Telefon: 0209/35 97 67 0 Fax: 0209/35 97 67 9  
e-mail: RAeMeisterpp@t-online.de

**Bei Zahlungen und Schriftverkehr bitte angeben:**

5-24/00200

Sachbearbeiter: RA Klusmann

Gelsenkirchen, 11.11.2024

S. 2 BWG). Für die Landeslisten müssen jeweils Unterstützungsunterschriften in der Anzahl von 1/1000 der Wahlberechtigten, maximal 2.000, beigebracht werden (§ 27 Abs. 1 S. 2 BWG). Einschließlich einer notwendigen Reserve werden so bis zu 50.000 Unterschriften benötigt.

Die beantragten verfahrensrechtlichen Änderungen sind geboten, um das Recht unserer Mandantin auf Chancengleichheit bei der Teilnahme an der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag zu wahren. Dieses Recht erfordert es insbesondere, dass jeder Partei, jeder Wählergruppe und ihren Wahlbewerbern und -bewerberinnen grundsätzlich die gleichen Möglichkeiten im gesamten Wahlverfahren und damit gleiche Chancen bei der Verteilung der Sitze eingeräumt werden müssen (BVerfG, Urteil v. 26.02.2014, Rn. 50 und weitere Entscheidungen des BVerfG).

Das Bundesverfassungsgericht sieht es allerdings - was bereits kritisch zu bewerten ist - als sachlich gerechtfertigt an, dass die Gleichheit des Wahlvorschlagsrechts und der Chancengleichheit durch wahlrechtliche Unterschriftenquoten beschränkt wird (aaO, Rn. 75, unter Bezugnahme auf BVerfG, Beschl. v. 23.03.1982, Rn. 18). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf die Zahl der Unterschriften dabei allerdings nur so hoch festgesetzt werden, wie es für die Erreichung des Zwecks, den Wahlakt auf ernsthaft Kandidierende zu beschränken, dadurch das Gewicht der einzelnen Wählerstimmen zu sichern und so indirekt der Gefahr einer Stimmenzersplitterung vorzubeugen, erforderlich ist. Sie darf der Wählerentscheidung möglichst nicht vorgreifen und nicht so hoch sein, dass einem neuen Bewerber oder einer neuen Bewerberin die Teilnahme an der Wahl praktisch unmöglich gemacht wird (BVerfG, Beschl. vom 12.10.2005, 1 BvR 2130/98, Rn. 83).

Diesem Erfordernis kommt angesichts der nunmehr unmittelbar abzusehenden Neuwahlen eine herausragende Bedeutung zu, die es gebietet, für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag von der Anwendung der Unterschriftenquoten abzusehen, jedenfalls aber die geforderten Anzahlen der Unterstützungsunterschriften auf einen Bruchteil der in den Regelungen des Bundeswahlgesetzes festgelegten Zahlen zu reduzieren.

Nach der aktuellsten Nachrichtenlage ist damit zu rechnen, dass Bundeskanzler Olaf Scholz entgegen seiner bisherigen Absichtserklärung möglicherweise noch kurzfristiger, jedenfalls aber noch in diesem Jahr im Deutschen Bundestag die Vertrauensfrage stellen wird. Es ist sicher davon auszugehen, dass der Antrag, dem amtierenden Bundeskanzler das Vertrauen auszusprechen, keine parlamentarische Mehrheit finden wird. In diesem Fall muss der Bundestag binnen 21 Tagen aufgelöst werden (Art. 68 Abs. 1 S. 1 des Grundgesetzes). Die anschließenden Neuwahlen haben gemäß Art. 39 Abs. 1 S. 4 des Grundgesetzes innerhalb von 60 Tagen stattzufinden. Auch wenn in diesem Fall die Frist des § 19 BWahlG für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen und Landeslisten im Verordnungswege gem. § 52 Abs. 3 BWO zu verkürzen sind, stünde etwa bei einer Abstimmung der Vertrauensfrage Mitte Dezember dieses Jahres und voller Ausnutzung der vorgenannten Fristen sowie bei einer hypothetisch angenommenen Halbierung der Frist des § 19 BWahlG auf 34 Tage Zeitpunkt der Vertrauensabstimmung auch ein Zeitraum von max. 47 Tagen ab Mitte Dezember für die Sammlung der notwendigen Unterstützungsunterschriften zur Verfügung. In diese Zeit fallen zudem noch die Weihnachtsfeiertage, Weihnachtsferien und vielfach auch die Dienstruhe bei kommunalen Behörden im Zeitraum zwischen Weihnachten und Silvester.

Diese massive Verkürzung führt zu einem auch im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht mehr zu rechtfertigenden, undemokratischen Benachteiligung der sogenannten „kleinen Parteien“, die für ihrer Wahlzulassung auf die Vorlage von Unterstützungsunterschriften angewiesen sind.

Unter diesem Gesichtspunkt besteht daher eine Rechtspflicht des Gesetzgebers, die

vorgenannten Quorenregelungen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag auszusetzen, zumindest aber diese auf einen Bruchteil zu reduzieren. Dass eine solche Anpassung an erschwerende Umstände geboten und möglich ist, zeigt etwa die zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages unter den Bedingungen der Corona-Pandemie geschaffene Regelung des § 52a des Bundeswahlgesetzes, mit der die Unterschriftenquoten auf 25 % abgesenkt wurden.

Eine solche Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse ist auch unter den Bedingungen von vorgezogenen Neuwahlen dringend verfassungsrechtlich geboten. Unterbleibt eine gesetzliche Neuregelung der Unterschriftenquorum, wird dies daher zu einem verfassungswidrigen Zustand führen

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass dieses Problem bereits durch den früheren Bundeswahlleiter, Herrn Dr. Georg Thiel, erkannt worden ist. In seinem Aufsatz „Wahlrechtliche Anpassungsbedarfe aus Erfahrungen der Bundestagswahl 2021“, WISTA 6/2022, S. 87, führt er folgendes aus: *„Aufgrund der Einschränkungen infolge der Covid-19-Pandemie und der damit verbundenen erschwerten Bedingungen hatte der Gesetzgeber zur Bundestagswahl 2021 die Zahl der mit Kreiswahlvorschlägen und Landeslisten einzureichenden Unterstützungsunterschriften auf jeweils ein Viertel reduziert. Es wird aufgrund der dadurch gewonnenen Erfahrungswerte angeregt, auch für vorgezogene Bundestagswahlen infolge einer Auflösung des Deutschen Bundestages (Art. 63 Abs. 4 sowie Art. 68 Abs. 1 GG) die Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften zu verringern. Den Parteien und einzelbewerbenden steht in einem solchen Fall erheblich weniger Zeit für die Unterschriftensammlung zur Verfügung als sonst. Dies sollte im Wahlverfahren berücksichtigt werden.“*

Des Weiteren wird hier zu berücksichtigen sein, dass zwischenzeitlich das Bundeswahlgesetz in § 1 Abs. 2 S. 1, § 1 Abs. 3 S. 2 geändert sowie § 20 Abs. 2 S. 2 eingefügt wurde. Die Neuregelung ist am 14.06.2023 in Kraft getreten. Sie führt zur Umstellung auf ein reines Verhältniswahlrecht und bewirkt insbesondere, dass es keine mit der Erststimme direkt gewählten Abgeordneten mehr gibt, sondern nur noch – bei hinreichender Zweitstimmendeckung – vorrangig zu berücksichtigende Wahlkreisbewerber. Das hat zur Folge, dass eine Partei, die weniger als 5 % der Zweitstimmen erhält, auch nicht über gewonnene Direktmandate im Bundestag vertreten sein kann. Mit dieser Regelung ist einer der wesentlichen Rechtfertigungsgründe des Unterschriftenquorums für Kreiswahlvorschläge entfallen. Nämlich der Grund, verhindern zu können, dass eine kleine Partei trotz eines Scheiterns an der Fünf-Prozent-Hürde über im Wahlkreis gewonnene Mandate an der Regierung mitwirken kann. Es bedarf auch aus diesem Grund keiner weitergehenden Zulassungsbeschränkungen für Kreiswahlvorschläge.

Unabhängig davon, dass unsere Mandantin Unterschriftenquoten grundsätzlich als undemokratisch ablehnt, fehlt es hier darüber hinaus an der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf den angestrebten Zweck. Unter anderem im Hinblick auf diese Regelung hat bereits die Ökologisch-Demokratische Partei Deutschlands (ÖDP) Dezember vergangenen Jahres beim Bundeiverfassungsgericht ein Organstreitverfahren gegen den Deutschen Bundestag eingeleitet. (<https://www.oedp.de/aktuelles/newsletter-archiv/newsletter-15122023/oedp-klagt-gegen-unterschriftenquoten-bei-bundestagswahl>).

Die Verfassungsgemäßheit der Unterschriftenquorum kann unter diesen Umständen nicht mehr nur mit der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gerechtfertigt werden, vielmehr ist sie vor dem Hintergrund der vorgenannten Änderungen des Bundeswahlgesetzes vollständig neu zu beurteilen.

Durch die vorgenannten Umstände, insbesondere die zu erwartende massive Verkürzung des

Zeitraums für die Sammlung von Unterstützungsunterschriften ergibt sich dringender Regelungsbedarf zur Vermeidung verfassungswidriger Benachteiligungen insbesondere auch unserer Mandantin. Es ist daher dringend geboten, dass durch unverzügliches Tätigwerden des Gesetzgebers Abhilfe geschaffen wird.

Für Ihre Rückäußerung erlauben wir uns, eine Frist zum

**18.11.2024**

vorzumerken. Sollte diese ohne Ergebnis verstreichen, wird es erforderlich sein, spätestens nach der Bundestagsabstimmung über die Vertrauensfrage um verfassungsgerichtlichen Eilrechtsschutz nachzusuchen.

Abschriften dieses Schreibens haben Herr Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier, Herr Bundeskanzler Olaf Scholz, die Bundeswahlleiterin Dr. Ruth Brandt, sowie die Fraktionsvorsitzenden von SPD, CDU/CSU, Grüne und FDP, sowie die Gruppenvorsitzenden von Die Linke und BSW erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Klusmann  
Rechtsanwalt